

Freiwilliger-Klausurenkurs 2024 der Regierung von Oberbayern

1. Klausur (Kommunal- und SicherheitsR)

Angaben auf Ihrer Klausur

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse
- AG Bezeichnung (z.B. AG 3B / 2021 H oder AG 2.1 / 2022 F)

Abgabe der Klausur:

1. Einwurf bei der Regierung von Oberbayern (nach Eingangsstempel)
2. postalischer Versand an:
Regierung von Oberbayern
-Referendargeschäftsstelle, R. 3128-
80534 München
(nach Poststempel)
3. Abgabe bei Herrn Henn am Campus Justiz (Raum II.1.9)

Regierung von Oberbayern



Freiwilliger Klausurenkurs 2024

1. Klausur

Aufgabe

Stand: November 2023

Auszug aus den Akten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Az. M 17 S
10.3719:

Ludwig Knirscherl, Steueroberamtsrat a.D.
Bachweg 7
82239 Alling

Alling, 6. Oktober 2022

An das Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30

Verwaltungsgericht München Eingang: 7. Oktober 2022
--

80335 München

Betreff: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Anlagen: 7 Schriftstücke

Sehr geehrte Damen und Herren Richter,

ich bitte um vorläufigen Rechtsschutz gegen die anliegenden Bescheide der Gemeinde Alling (Landkreis Fürstenfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern).

Meinem Antrag liegt folgender, durch die beiliegenden Anlagen dokumentierter Sachverhalt zugrunde:

(.....)

Die Gemeinde handelt rechtsfehlerhaft, wenn sie mich als Störer ansieht. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Störer ist vielmehr die Baufirma Grab & Co., die die Beschädigung meiner Grundstücksanschlussleitung dadurch verursacht hat, dass sie bei ihren Gehsteigarbeiten auch meine angrenzende Vorgartenfläche mit schweren Baufahrzeugen befahren hat. Das Verlangen, ich solle die Reparatur selbst und auf eigene Rechnung durchführen, ist auch unverhältnismäßig, weil laut beiliegendem Grundbuchauszug meine Ehefrau Miteigentümerin unseres Hausgrundstücks im Bachweg 7, Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Alling, ist. Im Übrigen bezweifle ich, dass der unterzeichnende Beamte, Herr Staub, für die Bescheide überhaupt unterschreibungsberechtigt war. Herr Staub hat es auch nicht einmal für nötig gehalten, mich vor der Anordnung des Sofortvollzugs nochmals anzuhören. Höchst zweifelhaft erscheint es außerdem, ob in meiner Sache überhaupt ein ordnungsgemäßer Gemeinderatsbeschluss ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Knirscherl

Aus dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Grundbuch der Gemeinde Alling ergibt sich, dass Ludwig und Maria Knirscherl als Miteigentümer zu je 1/2 des Grundstücks Fl.Nr. 280/1, Gemarkung Alling, eingetragen sind.

Anlage 2

Gemeinde Alling

82239 Alling, den 11. Juli 2022

Herrn
Ludwig Knirscherl
Bachweg 7

82239 Alling

Reparatur Ihrer Grundstücksanschlussleitung

Sehr geehrter Herr Knirscherl,

wir kommen zurück auf die Ortsbesichtigung vom 7. Juli 2022. Die mit unserer Spezialkamera gemachten Fotoaufnahmen der Abwasserleitung belegen, dass sich die Leitungsrisse eindeutig im Bereich Ihrer Vorgartenfläche befinden. Die Beschädigungen dürften wohl nicht der Baufirma Grab & Co. angelastet werden können. Die Gemeinde vertritt deshalb die Auffassung, dass die Beschädigungen an Ihrer Grundstücksanschlussleitung von Ihnen und auf Ihre Kosten zu reparieren sind. Da ein Eindringen von Abwasser in das Grundwasser zu befürchten ist, setzt Ihnen die Gemeinde eine letzte Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens; sollten Sie bis dahin nicht mit der Reparatur begonnen haben, wird die Gemeinde die Reparatur förmlich und kostenpflichtig anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Staub
Verwaltungsamtmann

Anlage 3

Ludwig Knirscherl, Steueroberamtsrat a.D.
Bachweg 7
82239 Alling

Alling, den 15. Juli 2022

An die
Gemeinde Alling
Rathaus

82239 Alling

Gemeinde Alling Eingang: 18. Juli 2022

Betreff: Meine Grundstücksanschlussleitung
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Staub,

gegen Ihren Bescheid vom 11. Juli 2022 lege ich Einspruch ein.
Eine Begründung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Knirscherl

Anlage 4

Gemeinde Alling

82239 Alling, den 8. August 2022

Übergabe-Einschreiben

Herrn
Ludwig Knirscherl
Bachweg 7

82239 Alling

Reparatur Ihrer Grundstücksanschlussleitung

Die Gemeinde Alling erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Herr Ludwig Knirscherl wird verpflichtet, die Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück Fl.Nr. 280/1 (Anwesen Bachweg 7, Alling) zwischen der Grenze zur gemeindlichen Entwässerungsanlage (= Grenze des Grundstücks) und dem Wohngebäude im Bereich der Vorgartenfläche neben dem Bachweg wasserdicht wiederherzustellen.
2. Falls Herr Knirscherl dieser Verpflichtung nicht bis zum 6. Oktober 2022 nachkommt, wird ein Zwangsgeld von 2.000,- € zur Zahlung fällig.
3. Herr Knirscherl hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es werden eine Gebühr von 10,- € und ein Auslagenbetrag von 4,65 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Alling. Danach kann die Gemeinde u.a. verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltende Grundstücksanschlussleitung (vgl. § 8 Abs. 1 EWS) in einen Zustand gebracht wird, der Gewässerverunreinigungen ausschließt. Auch eine Grundwasserverunreinigung, die hier konkret durch die Risse in der Leitung droht, stellt eine Gewässerverunreinigung in diesem Sinne dar. Herr Knirscherl ist dabei als Störer anzusehen, weil er als Grundstückseigentümer für die von ihm zu unterhaltende Grundstücksanschlussleitung verantwortlich ist. Ob die Baufirma Grab & Co., die den Gehsteig am Bachweg erneuert hat, die Leitungsrisse durch schwere Baufahrzeuge verursacht hat, indem sie anscheinend auch seine Vorgartenfläche befahren hat, erscheint zweifelhaft. Dagegen sprechen die Aufnahmen mit der Spezialkamera, wonach die Leitungsrisse offenbar schon älteren Datums sind. Jedenfalls ließe sich ein Verursachungsbeitrag der Baufirma nur durch langwierige Ermittlungen klären. Im vorliegenden Fall ist jedoch im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr ein schnelles Einschreiten erforderlich. Um das Eindringen von Abwasser in das Grundwasser zu unterbinden, ist eine alsbaldige Reparatur notwendig. Das erfordert ein Vorgehen gegen den Grundstückseigentümer. Obwohl Grundstückseigentümerin auch Frau Maria Knirscherl ist, wird gegen Herrn Knirscherl vorgegangen, da dieser finanziell eher in der Lage ist, die Reparaturkosten zu tragen.

Das Zwangsgeld (vgl. Art. 31, 36 VwZVG, § 21 Abs. 2 EWS) in der angedrohten Höhe von 2.000,-- € ist erforderlich und geboten, um den Pflichtigen mit Nachdruck zu der Reparatur anzuhalten. Die gesetzte Frist bis 6. Oktober 2022 ist im Hinblick auf die Gefahrenlage angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf ...

(ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)

Staub
Verwaltungsamtmann

Anlage 5

Verwaltungsgericht München

12. September 2022

N i e d e r s c h r i f t

Es erscheint Frau Franziska Knirscherl und erklärt folgendes zur Niederschrift:

Mein Vater, Herr Ludwig Knirscherl, ist an Grippe erkrankt und hat mich deshalb beauftragt, Klage gegen die Bescheide vom 11. Juli bzw. 08. August 2022 für ihn einzulegen; eine Vollmacht meines Vaters habe ich bei dieser Gelegenheit übergeben.

Die Klage begründe ich wie folgt:

Für die Reparatur ist ausschließlich die Gemeinde selbst verantwortlich. Für die Bescheide fehlt daher jede Rechtsgrundlage. Außerdem hat die Baufirma Grab & Co. mit ihren schweren Baufahrzeugen nicht nur den Gehsteig, sondern – wie die noch heute sichtbaren Spuren belegen – auch die Vorgartenfläche befahren und dadurch die Risse in der Leitung verursacht. Der Bescheid ist darüber hinaus unverhältnismäßig, weil auch die Ehefrau meines Vaters, Maria Knirscherl, Miteigentümerin des Grundstücks Bachweg 7 ist.

Franziska Knirscherl

Schoner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 6

V o l l m a c h t

Hiermit beauftrage und ermächtige ich meine Tochter Franziska Knirscherl, 19 Jahre alt, Wohnsitz Alling, mich in der Gerichtssache gegen die Bescheide der Gemeinde Alling vom 11. Juli 2022 (erhalten am Tag darauf) und 8. August 2022 (übergeben am 11. August 2022) zu vertreten.

Alling, den 12. September 2022
Ludwig Knirscherl

Anlage 7

Gemeinde Alling

82239 Alling, den 15. September 2022

Übergabe-Einschreiben

Herrn

Ludwig Knirscherl

Bachweg 7

82239 Alling

Die Gemeinde Alling erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I des Bescheids der Gemeinde Alling vom 08. August 2022 wird angeordnet.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e:

Die Ihnen auferlegte Reparatur der Grundstücksanschlussleitung ist von besonderer Dringlichkeit. Aus den Aufnahmen, die mit der Spezialkamera gemacht wurden, geht hervor, dass aus den Leitungsrissen bereits Abwasser in den Untergrund austritt. Aus den fachlichen Beurteilungen des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 2. September 2022 ergibt sich, dass das Abwasser in den Grundwasserstrom gelangt und insbesondere Trinkwasserbrunnen am Ortsrand von Alling zu verunreinigen droht. Infolge dieser dringenden öffentlichen Interessen muss Ihr privates Interesse zurücktreten.

Kostenentscheidung: Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 KG.

Staub

Verwaltungsamtmann

Gemeinde Alling

Alling, den 17. Oktober 2022

An das

Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30

80335 München

Verwaltungsgericht München Eingang: 18. Oktober 2022

Verwaltungsstreitsache Ludwig Knirscherl./Gemeinde Alling wegen Reparatur der Grundstücksanschlussleitung;

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz Az. M 17 S 07.3719

Mit 1 Verwaltungsvorgang

Die Gemeinde Alling stellt folgende Anträge:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

1. Es mag zutreffen, dass auch die Vorgartenfläche des Antragstellers von Baufahrzeugen der Firma Grab & Co. befahren wurde. Gegen eine Verursachung des Schadens durch die Baufirma sprechen allerdings die Beschaffenheit der Leitungsrisse nach den mit der Spezialkamera aufgenommenen Fotos. Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, weil die Tragfähigkeit unserer Erwägungen im Bescheid vom 08. August 2022 nach wie vor volle Gültigkeit besitzt.
2. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist unzulässig, weil der Antragsteller nicht form- und fristgemäß Klage eingelegt hat und der angegriffene Bescheid vom 8. August 2022 deshalb unanfechtbar geworden ist.
3. Der Antrag ist daneben auch unbegründet. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt das private Interesse des Antragstellers bei Weitem, da das Vorgehen der Gemeinde dazu dient, Gefahren für das Grundwasser abzuwehren. Rechtsgrundlage für das Vorgehen ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 EWS. Die Inanspruchnahme des Antragstellers als Störer ist ermessensfehlerfrei erfolgt. Das Zwangsgeld wurde in angemessener Höhe angedroht.

Großmann
Erster Bürgermeister

Aus den Zustellungsunterlagen zur Urschrift des Bescheids vom 8. August 2022 ergibt sich, dass der Vordruck mit den Rubriken für die genaue Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks (Betreff, Datum, Aktenzeichen) nur bezüglich des Aktenzeichens ausgefüllt war. Die Post bestätigte die Aufgabe am 9. August 2022. Auf der Urschrift des Bescheids vom 78 August 2022 war der Tag der Aufgabe zur Post nicht vermerkt.

Aus dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgang ergibt sich ferner folgender Sachverhalt:

Die Beschlussfassung im Gemeinderat von Alling (17 Mitglieder einschließlich des ersten Bürgermeisters bei 3.250 Einwohnern), die dem Bescheid vom 8. August 2022 zugrunde liegt, erfolgte am 14. Juli 2022. Dabei wurde vorsorglich auch die spätere Anordnung des Sofortvollzugs gebilligt.

Nicht zur Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2022 geladen worden war der schwer krebserkrank im Krankenhaus liegende Gemeinderat Meier; er verstarb zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung; der Listennachfolger gab die zum Nachrücken erforderlichen Erklärungen erst vier Wochen später ab. Versehentlich nicht geladen worden war Gemeinderat Fuchs; er war dennoch erschienen und erklärte, nachdem sich der erste Bürgermeister bei ihm entschuldigt hatte, dass er auf ordnungsgemäße Ladung verzichte.

An der Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2022 nahmen vier Gemeinderäte entschuldigt nicht teil. Eine Gemeinderatsfraktion mit drei Mitgliedern enthielt sich beim Tagesordnungspunkt „Vorgehen gegen Knirscherl“ wegen eines Streits mit dem Bürgermeister der Stimme. Für das Vorgehen gegen Knirscherl stimmten fünf Gemeinderäte, dagegen vier.

Nach der Geschäftsverteilung des ersten Bürgermeisters, die nach Anhörung der weiteren Bürgermeister ergangen war, war Verwaltungsamtmann Staub in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung beim Vollzug der Entwässerungssatzung die Befugnis zum Erlass und zur Unterzeichnung von Bescheiden erteilt worden.

Dem Schriftsatz des ersten Bürgermeisters vom 17. Oktober 2022 an das Verwaltungsgericht liegt ein ordnungsgemäßer Gemeinderatsbeschluss zugrunde.

An Maria Knirscherl ist die Gemeinde bislang nicht herangetreten.

Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Alling:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für ihr Gebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßenrund liegenden Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

(...)

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(...)

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden von der Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwasser-messungen.
- (2) 1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.
2. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
3. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(...)

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 - (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (...)

Nachdem bis zum Ablauf der Schriftsatzfrist am 11. November 2022 keine weiteren Stellungnahmen von den Beteiligten eingegangen waren, beschloss die zuständige Kammer, über den Antrag des Knirscherl ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Rubrum, Sachverhaltsdarstellung, Rechtsmittelbelehrung und Streitwertbeschluss sind erlassen.

Zustellungen und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass die von allen Beteiligten gemachten Angaben tatsächlicher Art, soweit sich diese nicht gegenseitig widersprechen, zutreffend sind.